

## **A.2.2 Aufbau und Erhalt von Netzwerken zur Inklusion**

Diese Maßnahme umfasst nicht investive Vorhaben und in begrenztem Umfang investive Vorhaben zur Vernetzung und Qualifizierung sowie Sensibilisierung von Akteuren. Ziel ist es, Angebote zur gegenseitigen Hilfe und zur Integration aller gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen, insbesondere zur Unterstützung von Inklusion und Gleichberechtigung.

<b>FÖRDERMODALITÄTEN</b>		
<b>Antragsteller</b>	<b>Zuschuss</b> Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	<b>Mögliche Zuschläge</b> auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 50.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinnütziger Verein als Antragsteller</li> <li>• Beteiligung von mehr als 5 Partnern</li> <li>• Einbeziehung von mehr als 3 Themen</li> <li>• Zertifizierung der Betreuung bzw. Beratung</li> </ul>
Kirche	30 – 50 % 5.000 – 50.000 EUR	
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 100.000 EUR	
Unternehmen	50 % 5.000 – 50.000 EUR	---

<b>REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN</b> (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde</li> <li>• Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden (Ausnahme: Maßnahmen der Barrierereduktion in öffentlich zugänglichen Gebäuden)</li> <li>• Gebäude mit mehr als 4 Geschossen</li> <li>• Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten</li> <li>• nicht antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbraucherzentrale</li> <li>– Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum (SLK)</li> </ul> </li> <li>• Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner (VdK)</li> </ul>

<b>HINWEISE</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Einhaltung der DIN 18040-1 und -3 zum barrierefreien Bauen</li> <li>• Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.</li> <li>• Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.</li> </ul>